

Vorzeitige Pensionierung

Immer mehr Erwerbstätige möchten vorzeitig in Pension gehen. «Vorzeitig» bedeutet vor Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters. Drei Faktoren sind für eine vorzeitige Pensionierung massgebend: Das Vorsorgereglement Ihrer Pensionskasse, Ihr gewünschter Lebensstandard im Alter und Ihre eigene Vermögenslage. Einerseits erhalten Sie eine deutlich geringere Altersrente, andererseits lässt die AHV-Rente noch ein paar Jahre auf sich warten. Und gleichzeitig haben Sie weiterhin AHV-Beiträge zu entrichten, damit die AHV später nicht ebenfalls gekürzt wird. Ihr Einkommen vermindert sich.

Was schreibt das Gesetz vor?

Die vorzeitige Pensionierung wird durch das Gesetz nicht ausdrücklich geregelt. Massgebend ist das Reglement Ihrer Vorsorgeeinrichtung.

Rentenbezug

Die Rente aus der 2. Säule wird ab Erreichen Ihres Rücktrittsalters ausbezahlt. Bei einer vorzeitigen Pensionierung fällt diese Rente deutlich geringer aus. Aufgrund der fehlenden Beitragsjahre steht nämlich ein geringeres Alterskapital zur Finanzierung Ihrer Altersrente zur Verfügung. Die längere Bezugsdauer hat ausserdem eine Kürzung des Umwandlungssatzes zur Folge. Das bedeutet, dass Ihr angespartes Kapital zu einem geringeren Satz in eine Altersrente umgerechnet wird.

Kapitaloption

Für die 2. Säule gilt Ihr Vorsorgereglement. Seit 1. Januar 2005 kann sich aber laut Gesetz jede versicherte Person mindestens einen Viertel ihres obligatorischen Altersgut-habens als einmalige Kapitalabfindung auszahlen lassen. Das aktuelle Vorsorgereglement sieht eine Auszahlung von 100% vor. Achtung: Nach einem Einkauf in die Pensionskasse ist die Kapitaloption für die folgenden drei Jahre ausgeschlossen.

Was ist bei der AHV zu beachten?

Die AHV-Rente aus der 1. Säule kann frühestens zwei Jahre vor dem gesetzlichen Rentenalter bezogen werden. Ein Vorbezug hat eine dauernde Kürzung der Rente zur Folge. Die AHV-Beitragspflicht bleibt bis zum Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters bestehen. Nur durch Einzahlung der Beiträge kann eine (bei einem Vorbezug zusätzliche) Kürzung Ihrer AHV-Rente vermieden werden.

Muss ich mit Kürzungen bei den Altersleistungen rechnen?

Sie erhalten eine geringere Rente aus der beruflichen Vorsorge, da sich bei vorzeitiger Pensionierung Ihre Bezugsdauer verlängert, während sich Ihre Beitragsdauer verkürzt.

Wie kann ich Einkommenslücken decken?

Bis zur ordentlichen Pensionierung können Sie Einkommenslücken auf unterschiedliche Weise überbrücken:

- **Gestaffelter Ausstieg aus dem Berufsleben:** Eine schrittweise Reduktion Ihres Arbeitspensums bietet Ihnen nicht nur einen finanziellen Vorteil, sondern trägt zu einem harmonischen Übergang in die neue Lebenssituation bei.
- **Nutzung des Privatvermögens:** Als mögliche Quelle kommen Erträge aus Ihrem Privatvermögen (Zinsen, Dividenden) in Frage. Auch der (Teil-)Verzehr von bestimmten Vermögensbestandteilen kann zur Schliessung einer Einkommenslücke beitragen.
- **Ausserordentliches Erwerbseinkommen:** Die Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit oder eines Neben-erwerbs kann helfen, Ihren Einkommensausfall auszugleichen.
- **Vorbezug von Vorsorgegeldern:** Die AHV (1. Säule) erlaubt einen Bezug der AHV-Rente frühestens zwei Jahre vor Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters. Bei der privaten Vorsorge (3. Säule) ist ein Bezug bereits fünf Jahre vor der ordentlichen Pensionierung möglich.

Wie melde ich eine vorzeitige Pensionierung an?

Für die Anmeldung der vorzeitigen Pension ist ein spezielles Formular notwendig. Auf diesem Formular können Sie vermerken, ob Sie Ihr Guthaben als Rente oder Kapital (oder eine Mischform) beziehen wollen. Bitte beachten Sie, dass für den Kapitalbezug eine Vorankündigung von mindestens 6 Monaten besteht.

Für die Zustellung des Formulars nehmen Sie bitte frühzeitig mit der Pensionskasse Kontakt auf.

Wann sollte ich mit der Planung beginnen?

Eine vorzeitige Pensionierung reduziert Ihre Altersleistungen generell. Sie sollten daher frühzeitig planen und nicht nur Ihren Finanzbedarf für den Lebensunterhalt, sondern auch die Deckung von Versicherungslücken sorgfältig analysieren. Wir empfehlen, spätestens mit 55 Jahren mit der Vorbereitung zu beginnen. Jede Situation ist individuell und verlangt viel Fachwissen, zumal auch steuerliche Überlegungen mit einzubeziehen sind.

Jobverlust kurz vor der Pensionierung - Optionen für das PK-Guthaben prüfen

Wer seine Stelle vor dem frühest möglichen Pensionsalter der Pensionskasse verliert und nicht gleich eine neue Stelle antritt, muss das Pensionskassenguthaben auf ein Freizügigkeitskonto, ein Freizügigkeitsdepot oder eine Freizügigkeitspolice überweisen lassen. Wer zum Zeitpunkt der Kündigung das frühest mögliche Pensionsalter erreicht hat, kann wählen, ob er seine Altersleistungen vorzeitig beziehen oder das Pensionskassenguthaben zu einer Freizügigkeitsstiftung transferieren möchte. Entscheidet sich der Versicherte für die Überweisung zu einer Freizügigkeitsstiftung, muss er der Pensionskasse mit der Austrittsmeldung eine Kopie der Anmeldung bei der Arbeitslosenkasse mitschicken.

Wer diese Option wählt und keinen neuen Arbeitsplatz mehr findet, verzichtet definitive auf die Möglichkeit, von der Pensionkasse eine Rente zu beziehen. Bei einer Freizügigkeitsstiftung lässt sich das Guthaben nicht als Rente, sondern nur als Kapital auszahlen. Dafür kann man den Bezug des Guthabens bis 70 aufschieben (Frauen bis 69), was aus steuerlichen Gründen sinnvoll

ist. Die Zinsen und Dividendenenerträge auf Freizügigkeitskonten muss man nämlich nicht als Einkommen versteuern, das Guthaben nicht als Vermögen. Wer das Pensionskassenguthaben auf zwei verschiedene Freizügigkeitskonten transferieren lässt, kann die Guthaben gestaffelt beziehen und so die Steuern, die bei der Auszahlung des Guthabens anfallen meistens senken.

Wer sich die Option des Rentenbezugs offen halten will, kann sein Geld an die Stiftung Auffangeinrichtung BVG des Bundes überweisen oder mit dem ausbezahlten Guthaben bei einem Versicherer eine Leibrente kaufen. Die Anmeldung bei der Auffangeinrichtung muss innert 90 Tagen seit der Erwerbsaufgabe erfolgen. Die Auffangeinrichtung richtet nur Renten für das obligatorische Pensionskassenkapital aus; überobligatorisches Guthaben zahlt auch sie nur als Kapital aus.

Leibrenten sind zwar nur zu 40% als Einkommen steuerbar, Renten von Pensionskassen und der Auffangeinrichtung hingegen zu 100%. Trotzdem lohnt sich eine Leibrente in den meisten Fällen nicht. Mit den 40% wird nämlich nicht nur der Zinsertrag besteuert, sondern auch ein Teil des Kapitalverzehrs. Zudem ist der Umwandlungssatz, mit dem ein Kapital in eine lebenslängliche Rente umgerechnet wird, bei Leibrenten deutlich tiefer als bei der Pensionskasse.